

Gemeinde



September 2015_____

Gemeinderat Zollikofen

Winterdienstkonzept

Inhalt

	Seite
Inhalt	2
1 Allgemeines	5
1.1 Zweck des Winterdienstkonzeptes	5
1.2 Geltungsbereich	5
1.3 Ziele des Winterdienstes	5
1.4 Zuständigkeiten	6
1.4.1 Generelle Zuständigkeit.....	6
1.4.2 Kantonsstrassen und angrenzende Trottoirs	6
1.4.3 Gemeindestrassen und angrenzende Trottoirs sowie öffentliche Parkplätze	6
1.4.4 Rad- und Fusswege Zollikofen	6
1.4.5 Privatstrassen, private Parkplätze und Zufahrten	6
1.4.6 Flurwege und Waldstrassen (kein Winterdienst).....	6
1.4.7 Freilegen der Hydranten.....	6
1.4.8 Freilegen der gemeindeeigenen Strasseneinlaufschächte.....	6
2 Gesetzliche Grundlagen und Normen	7
2.1 Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis	7
2.2 Obligationenrecht (OR; SR 220).....	8
2.3 Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	8
2.4 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)	8
2.5 Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11).....	8
2.6 Umweltschutzgesetz (UsG; SR 814.01)	8
2.7 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20).....	9
2.8 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; 814.81).....	9
2.9 Normen	9
3 Definition und Begriffe	10
3.1 Winterdienstkategorien	10
3.1.1 Schwarzümräumung	10
3.1.2 Weissräumung (Reduzierter Winterdienst)	10
3.1.3 Kein Winterdienst.....	10
3.2 Mitteleinsatz.....	10

3.2.1 Auftauende Mittel	10
3.2.2 Abstumpfende Mittel (Splitt)	10
3.3 Klassifizierung der Strassen, Trottoirs, Fusswege und Plätze	10
3.3.1 Hauptverkehrsstrassen	10
3.3.2 Quartierstrassen	11
3.3.3 Übrige Strassen.....	11
3.3.4 Trottoirs, Fuss- und Radwege.....	11
3.3.5 Öffentliche Plätze und Parkplätze	11
3.4 Arten und Auftreten von Winterglätte	11
4 Vorgaben für den Winterdienst	12
4.1 Routenpläne	12
4.2 Winterdienst-Standards	12
4.3 Dringlichkeitsstufen	12
4.4 Massnahmen	13
4.4.1 Andauernder Schneefall	13
4.4.2 Wechselhafte Witterung	13
4.4.3 Vereisungen.....	13
4.4.4 Streumittel.....	13
4.4.5 Dosierung und Mischverhältnisse der Streumittel.....	13
4.4.6 Schneeabfuhr	14
5 Winterdienstbetrieb	15
5.1 Zuständigkeit.....	15
5.2 Vorbereitungsarbeiten	15
5.2.1 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug	15
5.2.2 Salzstreuer	15
5.2.3 Schneepfähle setzen.....	15
5.2.4 Nachführen der Dokumentationen	15
5.3 Winterdienstbereitschaft (Pikettdienst)	15
5.4 Winterdiensteinsatz	15
5.4.1 Voraussetzungen	15
5.4.2 Zustandskontrollen.....	16
5.4.3 Aufgebot und Ausrücken.....	16
5.4.4 Personal und Einsatzmittel.....	16
5.4.5 Räumungstechnik Pfaden.....	16

6 Privatgrundstücke	17
6.1 Schneeräumung	17
6.2 Salzeinsatz.....	17
6.3 Schnee von Privatgrund	17
7 Pflichten der Grundeigentümer	18
7.1 Sträucher und Bäume	18
7.2 Parkierte Fahrzeuge	18
7.2.1 Öffentlicher Grund und Boden.....	18
7.2.2 Privater Grund und Boden.....	18
8 Administratives	19
8.1 Rapportwesen	19
8.2 Unfallverhütung.....	19
8.3 Unfall- und Schadenmeldung, Meldepflicht.....	19
9 Überprüfung, Genehmigung und Inkraftsetzung	20
 Anhang 1: Routenplan Unimog.....	21
Anhang 2: Routenplan Traktor Fendt 2014	22
Anhang 3: Routenplan Traktor Fendt 2005	23
Anhang 4: Routenplan Kleintransporter Bokimobil.....	24
Anhang 5: Standorte Schneepfosten.....	25

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Winterdienstkonzeptes

Der Winterdienst ist ein Bestandteil der Aufgaben und Leistungen des Werkhofs Zollikofen. Die Gemeinde Zollikofen ist verantwortlich, im Winter die Strassen, Trottoirs, Plätze und Wege etc. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

Das Winterdienstkonzept dient als Grundlage für Winterdienstarbeiten der Gemeinde Zollikofen. Mit dem vorliegenden Konzept werden keine sachpolitischen Entscheide der Gemeinde vorweg genommen; die ordentliche Zuständigkeitsordnung bleibt unangetastet. Das vorliegende Winterdienstkonzept welches nicht abschliessend ist, wird regelmässig überprüft und nachgeführt. (Siehe Kapitel 9)

1.2 Geltungsbereich

Das Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde einschliesslich den dazugehörenden Trottoirs, den Fusswegen, den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Zollikofen sowie auf den Trottoirs der Kantonsstrassen.

1.3 Ziele des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Trottoirs in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken wird freiwillig gegen Entgelt und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte, im Grundbuchamt eingetragene Dienstbarkeiten). Zuständig ist die Bauverwaltung. Sie entscheidet über die Machbarkeit dieser zusätzlichen freiwilligen Leistungen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden. Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und privaten Strassen (nur Dienstbarkeiten) auf Gemeindegebiet praktisch rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden.

Der Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Trottoirs, Plätze und Wege etc. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

Der Einsatz der Streumittel wird durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelt. Es gilt der Grundsatz "So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig". **Schneebedeckte Strassen und Trottoirs, ab einer Schneehöhe von über 3 cm, werden immer zuerst mechanisch geräumt**, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumitteln wird grundsätzlich verzichtet.

1.4 Zuständigkeiten

1.4.1 Generelle Zuständigkeit

Für den Winterdienst in der Gemeinde Zollikofen ist die Bauverwaltung zuständig. Diese trifft die notwendigen Entscheide und Anordnungen.

1.4.2 Kantonsstrassen und angrenzende Trottoirs

- Kantonsstrassen: Kanton Bern (Strasseninspektorat des Kantons Bern)
- Trottoirs entlang den Kantonsstrassen: Gemeinde Zollikofen (Werkhof Zollikofen)

1.4.3 Gemeindestrassen und angrenzende Trottoirs sowie öffentliche Parkplätze

Gemeinde Zollikofen (Werkhof Zollikofen)

1.4.4 Rad- und Fusswege Zollikofen

- Kantonale Radrouten und Fusswege: Kanton Bern (Strasseninspektorat des Kantons Bern)
- Übrige: Gemeinde Zollikofen (Werkhof Zollikofen)

1.4.5 Privatstrassen, private Parkplätze und Zufahrten

Eigentümer der Anlagen

1.4.6 Flurwege und Waldstrassen (kein Winterdienst)

Eigentümer der Anlagen

1.4.7 Freilegen der Hydranten

Gemeinde Zollikofen (Werkhof Zollikofen)

1.4.8 Freilegen der gemeindeeigenen Strasseneinlaufschächte

Gemeinde Zollikofen (Werkhof Zollikofen)

2 Gesetzliche Grundlagen und Normen

2.1 Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis

Die Rechtsprechung unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus mangelhafter Anlage bzw. mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) über die Werkeigentümerhaftung. Eine Strasse, ein Trottoir oder ein Fussweg ist ein Werk im Sinne dieser Bestimmung des Bundeszivilrechts und demnach so zu unterhalten, dass es für den seinem Zweck entsprechenden Gebrauch genügend Sicherheit bietet. Zum Unterhalt gehört auch ein angemessener Winterdienst.

Das Bundesgericht kommt in einem wegweisenden Fall zum Entscheid, dass der blosser Umstand, dass sich im Zusammenhang mit Glatteis und Schneeglätte auf einem Fussweg oder auf einer Strasse ein Unfall ereignet, nicht zwingend auf einen mangelhaften Unterhalt im Sinne von Art. 58 OR schliessen lässt. Das Strassennetz kann wegen seiner Ausdehnung nicht in gleichem Masse unter Kontrolle gehalten werden wie zum Beispiel ein einzelnes Gebäude.

Der Schnee kann nicht an allen Orten gleichzeitig weggeräumt werden. Die Aufwendungen des Gemeinwesens für den winterlichen Strassendienst müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen Mitteln und zu seinen übrigen Auslagen stehen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Massnahmen nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar sind (BGE 20/2009 Urteil vom 23. März 2009 der I. zivilrechtlichen Abteilung).

Die Rechtsprechung hat unter dem Blickwinkel der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit in langjähriger Praxis folgende Regeln entwickelt:

- Von Städten und Gemeinden wird nach geltender Rechtsprechung nicht verlangt, dass sie bei Schneefällen rund um die Uhr alle Strassen gleichzeitig bedienen und eine 24h Betriebsbereitschaft haben.
- Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist, insbesondere in Städten und grösseren Ortschaften.
- Ausserhalb der Ortszentren, also etwa in Aussenquartieren, sind die Anforderungen weniger streng. Viel benützte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der Fussgänger/innen jedoch nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.

- Ausserorts besteht aus Sicht der Werkeigentümerin grundsätzlich keine Streusalzpflicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht die Unterlassung der Glatteisbekämpfung auf verkehrsreichen Strassen sowie an gefährlichen und exponierten Stellen wie Brücken unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit auch ausserorts einmal als mangelhaften Unterhalt auslegen kann. In diesem Fall würde die Werkeigentümerin schadenersatzpflichtig.
- Durch das Aufstellen der Warntafel "Reduzierter Winterdienst" kann die Werkeigentümerhaftung nicht wegbedungen werden.
- Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist das Vorliegen eines schriftlich festgehaltenen Winterdienstkonzeptes unerlässlich.

2.2 Obligationenrecht (OR; SR 220)

Der Artikel 58, Absatz 1 und 2 regelt die Werkeigentümerhaftung, die auch für Verkehrsflächen gilt.

2.3 Strassengesetz (SG; BSG 732.11)

Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung und den **Winterdienst**.

2.4 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

Für die Führer/innen von Fahrzeugen gilt, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Artikel 32).

2.5 Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11)

Die VRV beschreibt im Teil 4 die Verwendung von Fahrzeugen. Der Werkhof mit seinen speziellen Fahrzeugen ist davon besonders betroffen. Die VRV beschreibt auch das Prinzip des Fahrens auf Sicht.

2.6 Umweltschutzgesetz (UsG; SR 814.01)

Das UsG soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens,

dauernd erhalten. Artikel 29, Absatz 1 und 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, für Streusalze spezielle Vorschriften zu erlassen.

2.7 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)

Gemäss Artikel 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt auch im Umgang mit Auftaumitteln.

2.8 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; 814.81)

Die ChemRRV legt fest, dass soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen. Bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden. Wann, wo und wie Auftaumittel bei öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verwendet werden, ist in einem Winterdienstkonzept festzulegen.

2.9 Normen

Die Gemeinde Zollikofen richtet sich nach den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), welche auch für Strasseneigentümer verbindlich sind. In den Normen finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst-Standard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw.

3 Definition und Begriffe

3.1 Winterdienstkategorien

3.1.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

3.1.2 Weissräumung (Reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird.

Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

Verkehrsflächen mit reduziertem Winterdienst werden entsprechend gekennzeichnet.

3.1.3 Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

3.2 Mitteleinsatz

3.2.1 Auftauende Mittel

In der Gemeinde Zollikofen wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt. Angefeuchtete oder flüssige Auftaumittel können optional zum Einsatz gelangen.

3.2.2 Abstumpfende Mittel (Splitt)

Abstumpfende Mittel werden auf Trottoirs, nach Schneeräumung sobald vereiste Schneedecke entsteht, sowie auf schwarz geräumten Trottoirs zur Erzielung einer Langzeitwirkung eingesetzt. (GR-Beschluss vom 23.11.1998). In erster Priorität kommt Splitt zum Einsatz, in Ausnahmefällen kann auch Sand verwendet werden.

3.3 Klassifizierung der Strassen, Trottoirs, Fusswege und Plätze

3.3.1 Hauptverkehrstrassen

Haupt- und Sammelstrassen, Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Fusswegverbindungen zu öffentlichen Gebäuden und Schulhäusern. Sammelstrassen sind dazu vorgesehen, den Verkehr von den Quartierstrassen zu sammeln und abzuleiten. Ihnen kommt daher eine stärkere verkehrsorientierte Bedeutung zu als den Quartierstrassen.

3.3.2 Quartierstrassen

Quartierstrassen die im Winter unterhalten werden müssen.

3.3.3 Übrige Strassen

Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen.

3.3.4 Trottoirs, Fuss- und Radwege

Alle wichtigen Trottoirs, Fuss- und Radwege innerhalb des Gemeindegebietes.

3.3.5 Öffentliche Plätze und Parkplätze

Öffentliche Plätze und öffentliche Parkplätze im Gemeindegebiet.

3.4 Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte ist in jeder Form verkehrsgefährdend und muss umgehend mit grosser Intensität bekämpft werden. Sie tritt in Form von Glatteis, Eisglätte, Reifglätte oder Schneeglätte oft plötzlich und vielfach nur stellenweise auf. Zudem sind die Winterglätten nicht immer einfach erkennbar. Daher ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig.

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glätteart	Entstehung
Glatteis	entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte Fahrbahnoberfläche auftreffen. Extrem ist die Glatteisbildung dann, wenn unterkühlte Niederschläge auf die Strassenoberfläche fallen und dort schlagartig gefrieren (Eisregen).
Eisglätte	entsteht, wenn eine feuchte Fahrbahnoberfläche allmählich gefriert, weil die Temperatur der Strasse unter 0°C absinkt. Ursachen für die Abkühlung sind: nächtliches Aufklaren und Kaltlufteinbrüche. Achtung! Wenn bei feuchten Strassen und Temperaturen knapp über 0°C der Himmel plötzlich aufklart, ist in den meisten Fällen mit Eisglätte zu rechnen. (Wolkendecke und Thermometer beachten!)
Reifglätte	entsteht, wenn warme trockene Luft über eine unterkühlte Fahrbahn streicht (Sublimation). Eine starke Reifbildung kann zu Glatteis führen. Ursachen für die Reifglätte sind: Warmlufteinbruch nach vorangegangener Kälteperiode, besonders aber auch in klaren Nächten bei hoher Luftfeuchtigkeit (Nebelbildung gegen Morgen).
Schneeglätte	entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen um oder unter 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneeresten zurückbleiben, eintreten.

4 Vorgaben für den Winterdienst

4.1 Routenpläne

In den Routenplänen (Anhang 1) sind vordefinierte Routenzuweisungen für Fahrzeug und Fahrzeugführer festgehalten.

4.2 Winterdienst-Standards

Die Standards gemäss der VSS-Norm 640 756a sind wie folgt definiert:

Standard	Definition
A	Schwarzräumung
B	Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben.
C	Weissräumung (= reduzierter Winterdienst). Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von Auftaumittel stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte). Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm
D	Kein Winterdienst

4.3 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden den Strassen (jeweils einschliesslich der dazugehörigen Trottoirs) entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung folgende Dringlichkeitsstufen zugeteilt:

Stufe	Strassentyp	Standard	Schnee	Eis
1	1. Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2. Haupt- und Sammelstrassen 3. Fusswegverbindungen zu öffentlichen Gebäuden und Schulhäusern	A	2 h*	1 h*
2	Quartierstrassen sowie alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen	B	+ 4 h*	+ 2 h*
3	Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen	B	+ 6 h*	-

*ab dem Aufgebot

Zwischen 22.00 Uhr und 04.00 Uhr erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst. In dieser Zeit nimmt der RBS in dringenden Fällen Kontakt mit dem Pikettdienstleiter auf. Dieser veranlasst eine ausserordentliche punktuelle Schneeräumung.

4.4 Massnahmen

4.4.1 Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu Räumen, jene der 2. und 3. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3 cm.

4.4.2 Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

4.4.3 Vereisungen

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Trottoirs, die Fusswege und die Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.

4.4.4 Streumittel

Folgende Streumittel sind zwingend anzuwenden:

Art der Winterglätte	Standard					
	A	B		C		D
		Asphalt	Natur	Asphalt	Natur	
Glatteis, Eisglätte oder Reifglätte	Salz	Salz	-	Salz	-	-
Eisregen	Salz	Salz	-	Salz	-	-
Schneeglätte	Salz	Salz bei Bedarf	Splitt bei Bedarf	Salz in Ausnahme	Splitt in Ausnahme	-

4.4.5 Dosierung und Mischverhältnisse der Streumittel

Die Dosierungen und Mischverhältnisse richten sich nach den Richtwerten der VSS-Norm 640 772b beziehungsweise nach den Vorgaben des Bereichsleiters Tiefbau, Ver- und Entsorgung oder dessen Stellvertretung.

Es gelten folgende Dosierungen:

Temperaturen	0°C bis - 10°C	- 7°C bis - 15°C	- 15°C und tiefer
Dosierung Trockensalz*	g/m ²	g/m ²	g/m ²
Trockensalz Glatteis, Eisglätte Reifglätte, Schneeglätte	10 - 15	15 - 25	25 - 40
Eisregen	10 - 20	15 - 30	25 - 50
beginnender Schneefall, während Schneefall	10 - 20	10 - 20	15 - 30
Mischverhältnisse	100 % NaCl (in der Regel)	½ NaCl ½ CaCl ₂	½ NaCl ½ CaCl ₂ **
Splitt	100 - 300	100 - 300	100 - 300

* Höchstdosierung im Normalfall (kein Eisregen) 10 g/m² für Taumittel und 150 g/m² für Splitt.

** Bei geringer, relativer Luftfeuchtigkeit kann auch nur CaCl₂ gestreut werden.

NaCl Natriumchlorid („Streusalz“)

CaCl₂ Kalziumchlorid

Bei Verwendung eines Gemisches von Streusalz/Kalziumchlorid ist das Mischen erst kurz vor der Streuung vorzunehmen. Nach dem Einsatz sind die Streugerätschaften gründlich zu reinigen und nach Herstellerangaben zu warten.

4.4.6 Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern (so zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen usw.)

Zu unterlassen sind:

- Schneehaufen um Inselschutzpfosten und Hydranten herum aufzutürmen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird
- Schnee in und in der Nähe von Gewässern abzulagern

Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneesverlad der Verkehr und die Fussgänger nicht behindert werden. Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Umwelt- und Gewässerschutzes zu erfolgen. Sauberer Schnee kann auf dem unbefestigten Parkplatz beim Schulhaus Geisshubel gelagert werden.

5 Winterdienstbetrieb

5.1 Zuständigkeit

Die von der Bauverwaltung bezeichnete oder beauftragte Stelle ist verantwortlich für den Winterdienst. Im Einsatzplan wird die jeweils für eine Periode diensthabende Person namentlich benannt.

5.2 Vorbereitungsarbeiten

5.2.1 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug

- Winterräder montieren (zusätzlich bei Bedarf Ketten)
- Schneepflug montieren, einsatzbereit machen und kontrollieren
- Orangeblinker und Steuerpult für Salzstreuer montieren

Termin: 15. November

5.2.2 Salzstreuer

- Salzstreuer bereitstellen, kontrollieren und mit Salz füllen

Termin: 15. November

5.2.3 Schneepfähle setzen

- Wo Strassen bei Schneefall nicht zu erkennen sind, werden rote Pfähle gesetzt.
- Die betroffenen Strassen sind im Strassenverzeichnis (Anhang 2) erfasst.

Termin: 15. November

5.2.4 Nachführen der Dokumentationen

- Die Einsatzplanung (Anhang 3) für den Winterdienst erstellen.
- Bei Bedarf das Strassenverzeichnis und die Merkblätter aktualisieren.

Termin: 31. Oktober

5.3 Winterdienstbereitschaft (Pikettdienst)

Die Winterdienstbereitschaft gilt vom 15. November bis 31. März.

5.4 Winterdiensteinsatz

5.4.1 Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen und Erfahrungen, Meldungen von anderen Dienststellen wie Polizei und RBS, Feststellungen an Messgeräten usw.

- b) Bildung von Winterglätte infolge:
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- c) Neuschnee: Beginnender Schneefall
- d) Tauwetter: Gewährleistung des Wasserabflusses (Strasseneinlaufschächte freilegen)

5.4.2 Zustandskontrollen

Die Schnee- und Glatteisbekämpfung basiert nebst den unter Punkt 5.4.1 erwähnten Voraussetzungen auch auf visuellen Kontrollen vor Ort. Dies vor allem an Stellen wo Aufgrund von Erfahrungen die besten und aussagekräftigsten Parameter zu finden sind.

5.4.3 Aufgebot und Ausrücken

Der Leiter Werkhof hat während der normalen Arbeitszeit die Einsatzbefugnis. Während dessen Abwesenheit hat sein Stellvertreter die Einsatzbefugnis. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit hat der Pikett-Leiter die Einsatzbefugnis. Der Einsatz der Schnee- und Glatteisbekämpfung wird durch den Pikett-Leiter zwischen 3 und 4 Uhr morgens bestimmt. Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens 1 Stunde nach dem Aufgebot.

5.4.4 Personal und Einsatzmittel

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4 bis 6 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

5.4.5 Räumungstechnik Pfade

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!).

Beim Pfaden der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Trottoirs Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Trottoirs und bei Überführungen nicht auf die darunter liegenden Anlagen geworfen wird.

Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken, usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Schneeablagerungen bei Gleisquerungen sind durch richtige Pflugstellung zu vermeiden.

6 Privatgrundstücke

6.1 Schneeräumung

Grundsätzlich werden private Strassen und Grundstücke durch die Gemeinde nicht gepfadete (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte, im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten). Gesuche um Schneeräumung auf privaten Strassen sind schriftlich an die Bauverwaltung zu richten. Abgelehnt werden solche Gesuche, wenn sicherheitsrelevante Faktoren dagegen sprechen. Auch schlecht unterhaltene Privatstrassen werden ausgeschlossen wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Pfaddienstarbeiten beschädigt werden kann (Belag und Randabschlüsse). Die Gemeinde Zollikofen haftet nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind.

Die aus der Schneeräumung entstehenden Kosten werden verrechnet.

6.2 Salzeinsatz

Die Gemeinde Zollikofen streut in der Regel kein Salz auf privaten Strassen. Wer das möchte, muss diese Arbeiten selber ausführen oder jemandem in Auftrag geben.

6.3 Schnee von Privatgrund

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern/innen nach vorheriger Ankündigung der Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern/innen selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

7 Pflichten der Grundeigentümer

7.1 Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung des Kantons Bern bis spätestens am 31. Oktober zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür sind die Grundeigentümer/innen. Die Gemeinde ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer/innen auszuführen oder ausführen zu lassen.

7.2 Parkierte Fahrzeuge

7.2.1 Öffentlicher Grund und Boden

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

7.2.2 Privater Grund und Boden

Werden Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

8 Administratives

8.1 Rapportwesen

Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte ausgefüllt und weitergeleitet werden. Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdiensteinsatz belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit bedient worden ist. Er enthält mindestens:

- Datum, Aufgebotszeit, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit
- Benutztes Fahrzeug
- Salzverbrauch
- Besondere Vorkommnisse

Aufbewahrung im Archiv während 5 Jahren

8.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen orangen Gefahrenlichter gemäss der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

8.3 Unfall- und Schadenmeldung, Meldepflicht

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist der Bereichsleiter Tiefbau, Ver- und Entsorgung oder dessen Stellvertretung sofort zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwerere Fälle (Körperverletzungen und Tötung von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses schriftlich festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Bedeutung sind von den Mitarbeitenden dem Bereichsleiter Tiefbau, Ver- und Entsorgung oder dessen Stellvertretung sofort zu melden, um sie zu besprechen oder (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiterzuleiten.

9 Überprüfung, Genehmigung und Inkraftsetzung

Das Winterdienstkonzept wird jährlich anlässlich der Winterdienstnachbesprechung überprüft. Allfällige Anpassungen werden dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

Vom Gemeinderat genehmigt anlässlich seiner Sitzung vom 7. September 2015.

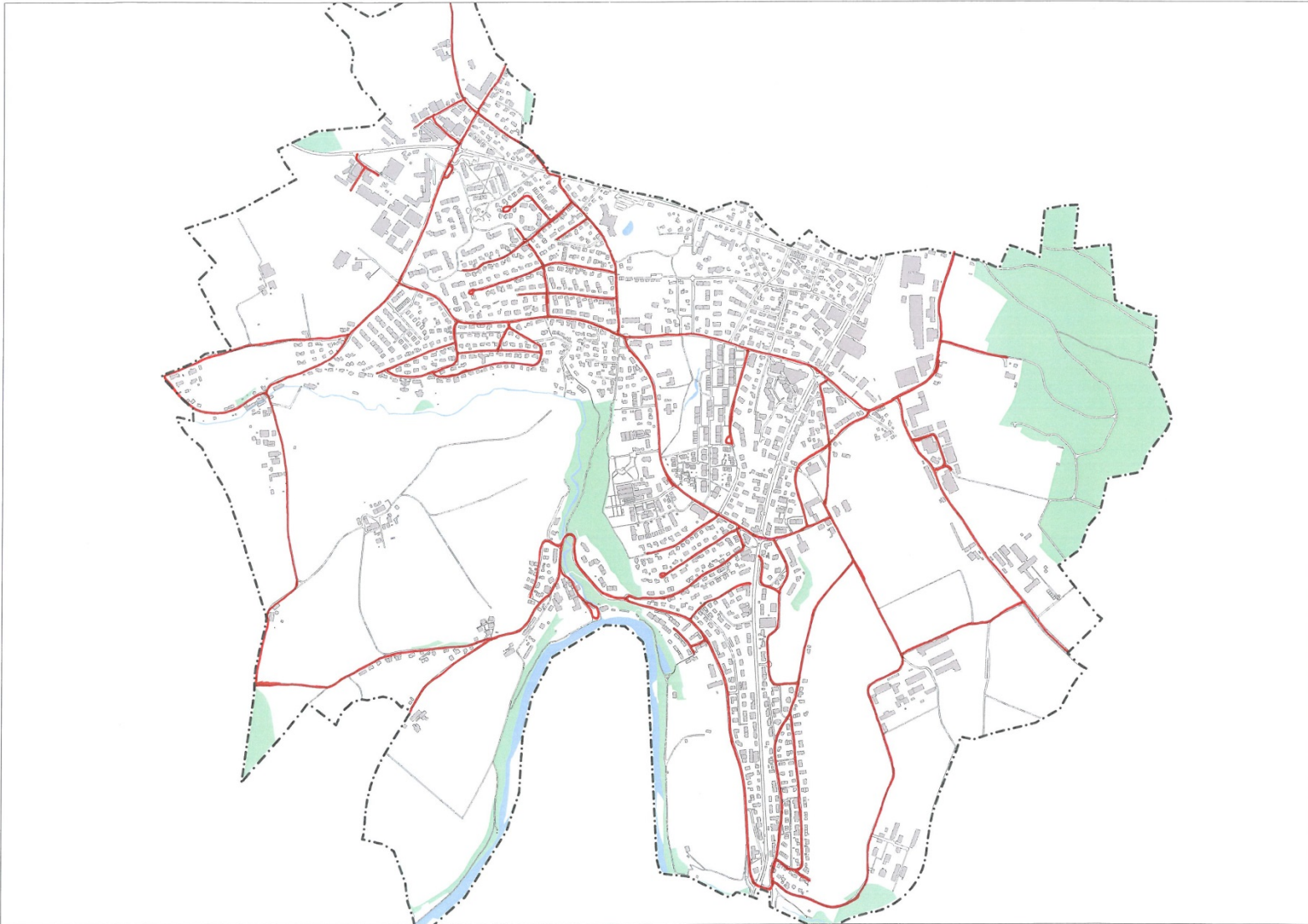
Das Konzept tritt am 7. September 2015 in Kraft.

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

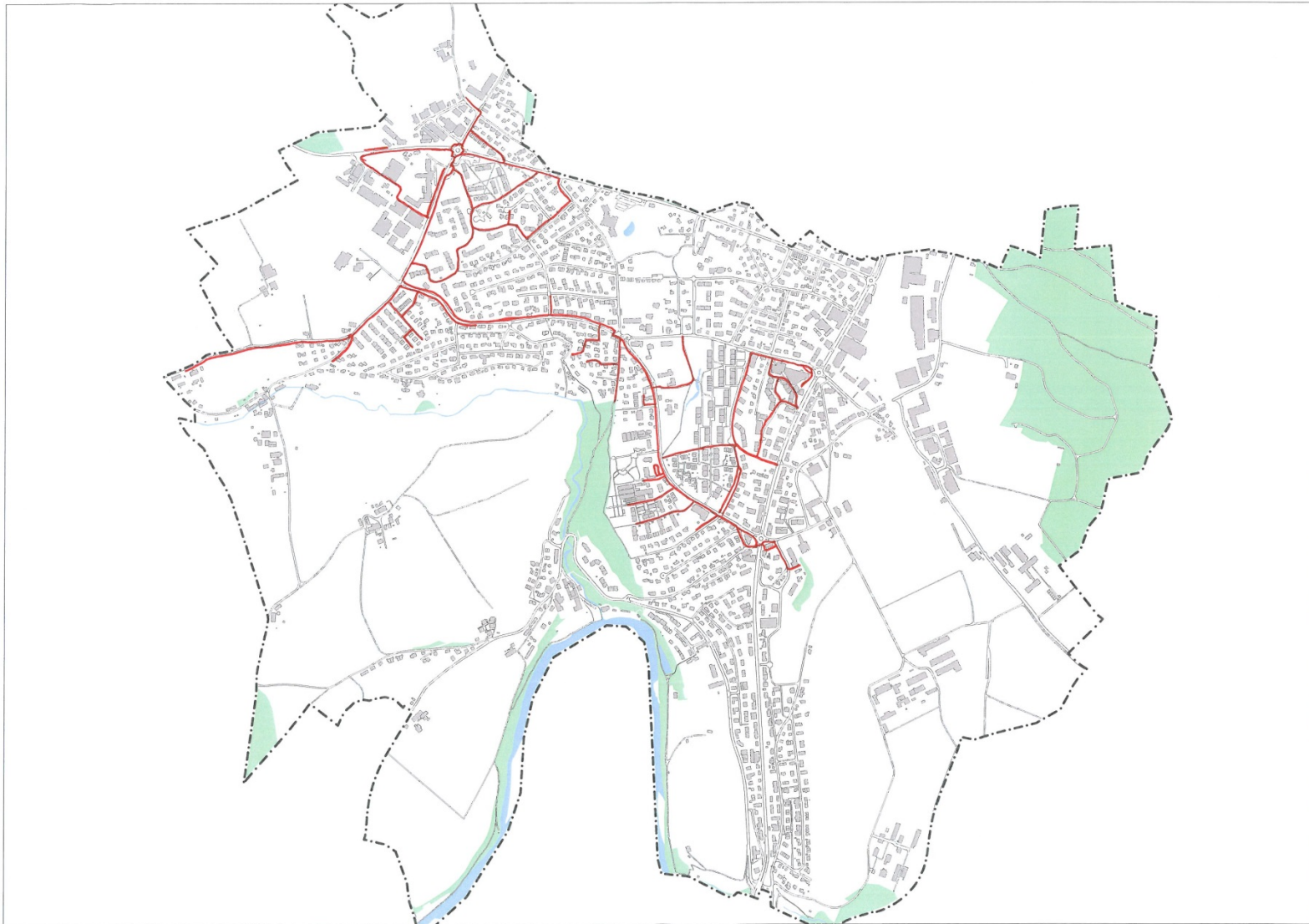
Daniel Bichsel
Präsident

Christine Arnold
Stv. Sekretärin

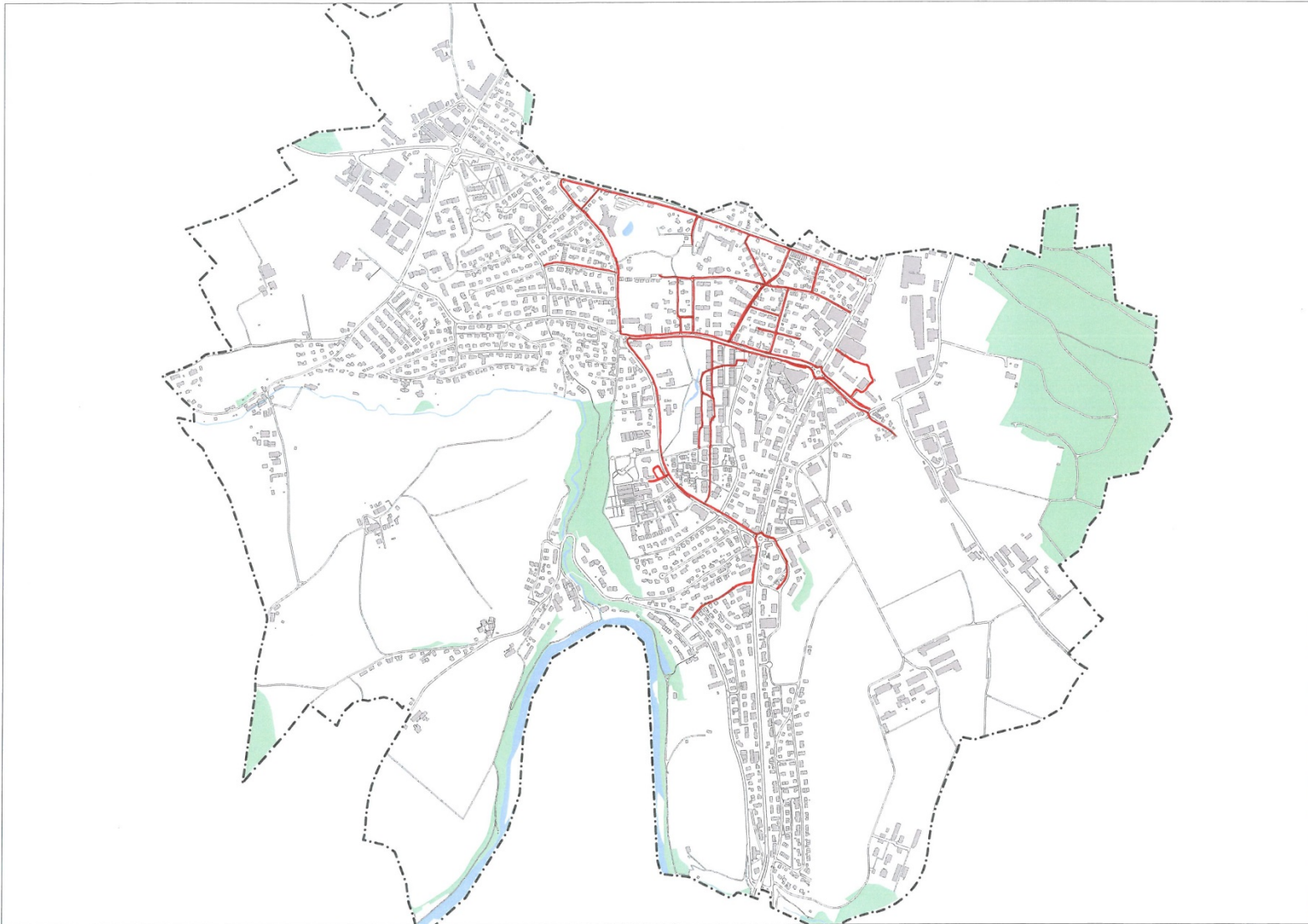
Anhang 1: Routenplan Unimog



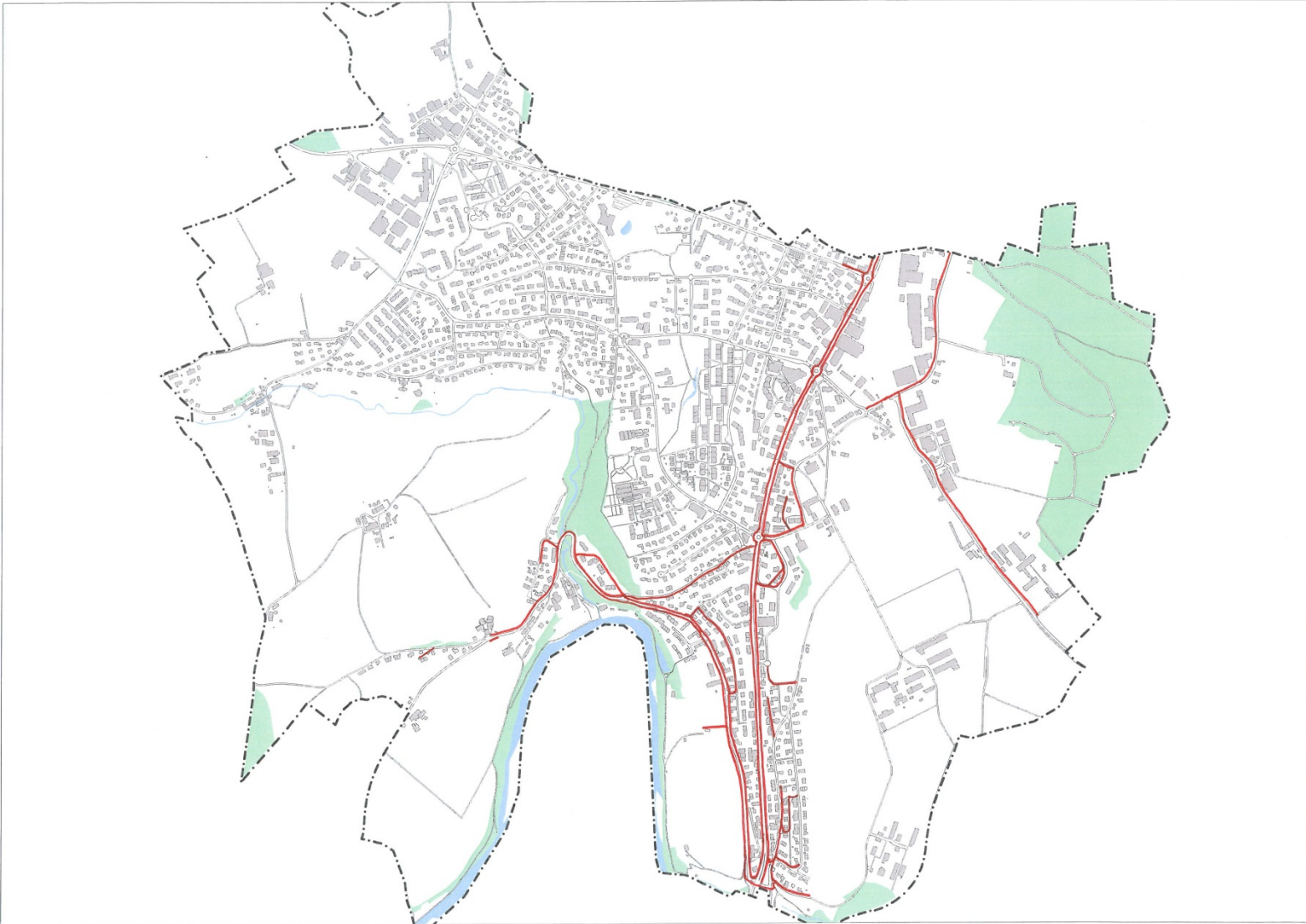
Anhang 2: Routenplan Traktor Fendt 2014



Anhang 3: Routenplan Traktor Fendt 2005



Anhang 4: Routenplan Kleintransporter Bokimobil



Anhang 5: Standorte Schneepfosten

